Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Der Betreiber verpflichtet sich, nach Betriebseinstellung, die Anlage vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)

Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI

v. 24. 2. 2016

— MU-52-29211/1/300 —

3.4.2.3 Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, besteht. Die rechtlich vorgesehene nicht mehr Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Genehmigungsbehörde z. B. durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit

(wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer selbst Bauherrin oder Bauherr ist) oder in anderer Weise (z. B. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft, Versicherungslösung etc.) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen

Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel

Nabenhöhe der WEA [166,6 m] x 1000 [Euro/m] = 166.600 € Sicherheitsleistung